

Vollzug des neuen Gastwirtschaftsgesetzes

(Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 01. Mai 1996)

Aufhebung
Gastwirtschafts-
reglement vom
13.2.1986

Das Reglement vom 13.2.1986 enthält Bestimmungen über die Polizei- und Wirtschaftsrunde, den Alkoholausschank, Ruhe, Ordnung, Anstand, Fasnachtsdekorationen und Strafbestimmungen. Wesentliche Teile dieser Bestimmungen werden durch das neue Gastwirtschaftsgesetz aufgehoben.

Das Gastwirtschaftsreglement vom 13. Februar 1986 wird per 31. März 1996 aufgehoben und ersatzlos ausser Kraft gesetzt. Dieser Aufhebungsbeschluss unterliegt gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Dieses wird in den nächsten Tagen in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Zuständigkeiten

Die Gemeinde vollzieht nach Art. 6 des Gastwirtschaftsgesetzes die entsprechende Gesetzgebung. Nach deren Bedeutung kann die Gemeinde unterschiedliche Zuständigkeiten vorsehen.

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Erteilung und Erneuerung eines Patentes für einen Betrieb;
- Erteilung und Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern;
- Generelle Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Betrieb;
- Festlegung weiterer Massnahmen gemäss Gastwirtschaftsgesetz (z.B. Gebühren, Dauer der Patente usw.)

Die Gemeinderatskanzlei ist zuständig für:

- Erteilung eines Patentes für einen Anlass
- Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Anlass

Der Gemeindammann und der Gemeinderatsschreiber sind zuständig für:

- Erteilung der Fasnachtsdekorationsbewilligungen

Gebührentarif

Anstelle der bisherigen Gebührenregelung werden neu den Aufwand deckende Bewilligungsgebühren erhoben.

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Vollzugsverordnung zum Gastwirtschaftsgesetz nachstehende Ansätze per 1. April 1996 als Grundgebühren festgelegt:

Traifposition	Gebühr
Erteilung und Erneuerung eines Patentes für einen Betrieb	
Erstmalige Patenterteilung	200.-- plus zusätzlicher Aufwand
Erneuerung eines Patentes für 3 Jahre	200.-- plus zusätzlicher Aufwand
Erteilung eines Patentes für einen Anlass pro Wochenende	50.-- plus zusätzlicher Aufwand
Erteilung und Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	
Erstmalige Patenterteilung	100.-- plus zusätzlicher Aufwand
Erneuerung eines Patentes für 3 Jahre	100.-- plus zusätzlicher Aufwand
Generelle Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Betrieb (nur für 1 Jahr gültig)	
ganzes Jahr, ganze Woche bis 02.00	2'000.--
ganzes Jahr, ganze Woche bis 01.00	1'000.--
ganzes Jahr, Freitag/Samstag oder andere Wochentage	700.--
Änderung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen Anlass pro Anlass	20.--

Generelle Verlegung
der Schliessungszeit
für Wochenenden

Im neuen Gastwirtschaftsgesetz wird die Schliessungszeit massvoll verkürzt. Künftig haben alle Patentinhaber die Möglichkeit, ihren Betrieb bis 24.00 Uhr offenzuhalten (Art. 16 GWG). Da der Kanton St. Gallen keine Offenhaltungspflicht kennt, steht es jedem Gastwirt frei, die Betriebszeiten entsprechend den eigenen Bedürfnissen und den Gästewünschen innerhalb dieses Rahmens zu gestalten. Die Gemeinden der Bezirke Werdenberg, Ober- und Unterrheintal und Sargans sehen eine einheitliche Verlegung der Schliessungszeiten an Wochenenden vor.

Die Schliessungszeit an Wochenenden, d.h. für Samstag (Nacht von Freitag auf Samstag) und Sonntag (Nacht von Samstag auf Sonntag) wird in der ganzen Gemeinde gestützt auf Art. 17 GWG für alle Betriebe generell auf 01.00 Uhr festgelegt.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG wird die Schliessungszeit für alle Betriebe aufgehoben an:

- Wahlsonntagen in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, für letztere innerhalb der betreffenden Korporation
- Werktagen, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde, der Schul-, Orts- oder der Kirchengemeinden stattfindet, und zwar innerhalb der betreffenden Korporationen
- Schmutziger Donnerstag
- Fasnachtssamstag
- Fasnachtssonntag
- Fasnachtsmontag
- Silvester
- 1. August
- Samstag vor dem Jakobisonntag
- Feuerwehrhauptübung (auf die Fraktion beschränkt, in der die Übung stattfindet)

Am Neujahrstag, dem Jakobisonntag, an Abstimmungssonntagen und am Fasnachtsdienstag gilt die normale Polizeistunde.

Die Schliessungszeit dauert an folgenden Tagen gemäss Art. 16 GWG von Mitternacht bis 05.00 Uhr und kann nicht verlegt werden:

- Gründonnerstag bis und mit Ostersonntag
- am Tag vor Pfingsten
- am Tag vor Bettag
- am Tag vor Weihnachten

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Schliessungszeit für geschlossene Gesellschaften.

Patenterneuerung,
Patentdauer

Gestützt auf Art. 32 GWG (Übergangsbestimmungen) ersetzt die politische Gemeinde bestehende Patente innert drei Monaten seit Vollzugsbeginn des Gesetzes, d.h. bis 30. Juni 1996. Das Patent wird für längstens fünf Kalenderjahre erteilt. Es kann erneuert werden (Art. 12 GWG). Es erscheint zweckmässig, die Patentdauer unter den Gemeinden abzustimmen.

Die Patente für die gastgewerbliche Tätigkeit und die Patente für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden in der Regel für längstens drei Kalenderjahre ausgestellt. Bei neuen wird eine Patentdauer von vorerst längstens einem Jahr festgelegt. Bei problemloser Führung des Gastgewerbes/Kleinhandel wird eine Verlängerung um weitere drei Jahre in Aussicht gestellt. Der Ablaufzeitpunkt für alle Patente wird einheitlich auf den 31. Dezember festgelegt.

Gestützt auf Art. 32 GWG sind die bestehenden Patente innerhalb von drei Monaten, d.h. bis Ende Juni 1996 zu erneuern. Für problemlose Betriebe wird das Patent pro Rata temporis bis längstens 31. Dezember 1998 erteilt.

Fasnachts-
dekorations-
bewilligungen

Fasnachtsdekorationen unterstehen weiterhin der Bewilligungspflicht, damit vor allem im Rahmen der Feuerschau die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften kontrolliert werden können.

Gesuche sind spätestens 14 Tage vor Dekorationseröffnung an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

Fasnachtsdekorationen sind zeitlich beschränkt auf 30 Tage vor dem Fasnachtssamstag bis Aschermittwoch.

Die Kontrolle der Fasnachtsdekorationen obliegt weiterhin dem Feuerwehrkommando, welches bewilligte Dekorationen nach den Vorschriften der Feuerschutzgesetzgebung und der einschlägigen Weisungen zur Brandverhütung kontrolliert.

Im weiteren dürfen Fasnachtsdekorationen sowie Veranstaltungen und Anlagen in deren Rahmen das sittliche und religiöse Empfinden nicht verletzen.

Die Inhaber der Gastwirtschaftspatente haben dem Gemeinderat sämtliche Veränderungen, die einen Einfluss auf die Patenterteilung haben können, mitzuteilen (z.B. Patentwechsel, Um-, An- und/oder Neubauten, Erweiterung des Betriebes, neue Küche usw.).

Für weitere Auskünfte steht die Gemeinderatskanzlei jederzeit gerne zur Verfügung.

GEMEINDERATSKANZLEI PFÄFERS